

Ahoj Nachbarn e.V.

Satzung

**Geändert zur Mitgliederversammlung
am 5. Februar 2017 in München**

Präambel

Der Verein „Ahoj Nachbarn Initiative e. V.“ setzt sich dafür ein, den kulturellen und künstlerischen Austausch junger europäischer Kunstschaaffender zu stärken, insbesondere durch die Förderung der interkulturellen Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Osteuropa. Über die Auseinandersetzung mit zeitgenössischer Kunst und Literatur aus verschiedenen Ländern wollen wir einen Beitrag zum interkulturellen Dialog und zur Völkerverständigung leisten.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ahoj Nachbarn“.
2. Er hat seinen Sitz in München und soll im zuständigen Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name des Vereins weiterhin „Ahoj Nachbarn e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Austausches von Kunst und Kultur und der Völkerverständigung in Europa.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Präsentation traditioneller und zeitgenössischer Kunst der verschiedenen Regionen in Europa, wobei der Schwerpunkt der Vereinstätigkeit auf Deutschland und Osteuropa gerichtet ist, die Ermöglichung und Förderung der direkten Begegnung zwischen Menschen der verschiedenen Regionen, z.B. durch Konzeption und Organisation von Werkstattprojekten, Seminaren, internationalen Festivals und Tagungen, die Unterstützung von Modellprojekten, die über das Medium Kunst einen Beitrag zur Völkerverständigung in Europa leisten, Öffentlichkeitsarbeit, um Verständnis und Zugang zu verschiedenen Kulturen zu wecken, bzw. zu erweitern und die Zusammenarbeit mit Interessensgemeinschaften ähnlicher Zielsetzung.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern sie die Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Die Bedingung für eine aktive Mitgliedschaft ist die Übernahme einer Funktion bei mindestens einem Vereinsprojekt oder einer Vereinsaktivität im laufenden Vereinsjahr.
4. Die Mitgliedschaft für das neue Vereinsjahr wird automatisch beendet, sofern der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres beglichen wird, entweder bar beim Vorstand oder per Überweisung auf das Vereinskonto.
5. Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
6. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitgliedes, Ausschluss des Mitgliedes und Tod des Mitgliedes. Bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
9. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Der Beitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin. Zur Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der / die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister / die Schatzmeisterin berechtigt.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich

vertreten.

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der / von dem Vorsitzenden geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Beschluss über die Erhebung einer Umlage
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - Jahresplanung
 - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Einberufung tagen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 30% der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand unverzüglich mit gleicher Tagesordnung noch einmal zur Mitgliederversammlung einzuladen. Diese ist dann unabhängig von §7 Nr. 6 beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9. Für Beschlüsse, die eine Satzungsänderung bzw. eine Auflösung des Vereins herbeiführen ist eine Mehrheit von drei/viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Über Einwände gegen das Protokoll entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten (Name, Vorname, Geburtstag, Wohnort) erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage oder in Flyern nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Stiftung Ost-West-Kirche e.V.“ mit der Auflage, es entsprechend seinem bisherigen Zweck ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird der Vorstand zu Liquidatoren bestimmt.

München, den 05.02.2017